



Die Durchführung von
Bürgerbegehren und –entscheiden
in Mecklenburg-Vorpommern

Inhaltsverzeichnis

1. Thematischer Anwendungsbereich	2
2. Abstimmungsfrage.....	3
3. Begründung	4
4. Unterschriftensammlung.....	4
5. Einreichung.....	5
6. Zulassung	5
7. Information.....	6
8. Bürgerentscheid	6
9. Bindungswirkung.....	7
10. Gesetzeswortlaut.....	7
11. Mehr Demokratie e.V.....	10

verfasst von Prof. Dr. Roland Geitmann, Kehl

1. Thematischer Anwendungsbereich

Die Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) ermöglicht in §§ 20 und 102 Abs. 2, dass über eine kommunalpolitische Frage auf Gemeinde- oder auf Landkreisebene ein **Bürgerentscheid** stattfindet. Dieses Merkblatt informiert darüber, wie durch **Bürgerbehren** ein solcher Entscheid verlangt werden kann.

- Es muss sich um eine **Angelegenheit des eigenen Wirkungskreises der Gemeinde oder des Landkreises** handeln, für die die **Gemeindevertretung** bzw. der **Kreistag** zuständig ist, darf also weder zum „übertragenen Wirkungskreis“ gehören noch in der Zuständigkeit des Landes oder des Bundes liegen oder in der des Bürgermeisters bzw. des Landrats. Zu den Aufgaben des eigenen Wirkungskreises der Gemeinde gehören insbesondere Kindergärten und Schulen, Freizeit- und Erholungseinrichtungen, kulturelle Angebote, gesundheitliche und soziale Betreuung, Versorgung mit Wasser und Energie, Abwasserbeseitigung und –reinigung, Brandschutz, Ortsstraßenbau und vieles mehr.
- Gegenstand des Bürgerentscheids kann auch eine kommunale Stellungnahme zu Vorhaben anderer Träger sein. Das Wort „wichtig“ in den genannten Vorschriften ist keine Einschränkung, weil die hohe Zahl der erforderlichen Unterschriften allemal ein Beleg für die Bedeutung der Angelegenheit ist.
- Der Katalog der durch § 20 Abs. 2 von Bürgerbegehren und -entscheiden ausgeschlossenen Angelegenheiten ist trotz schrittweiser Verkürzung im Vergleich mit anderen Bundesländern immer noch recht lang:
 1. Innere Organisation der Verwaltung,
 2. Rechtsverhältnisse der haupt- und ehrenamtlich Tätigen (z.B. Sitzungsgeld, Personalauswahl und –einstufung),
 3. Entscheidungen im Rahmen des Haushalts-, Rechnungsprüfungs- und Abgabenwesens und in diesem Rahmen auch Entscheidungen über Entgelte und kommunale Betriebe (deren Privatisierung jedoch bürgerentscheidsfähig bleibt),
 4. bauplanungsrechtliches Einvernehmen zu Baugenehmigungen sowie die Aufstellung und Änderung von Bauleitplänen; außerdem sämtliche Angelegenheiten, die in Planfeststellungs- oder anderen förmlichen Verfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung (insbes. abfall-, immissionsschutz und wasserrechtlicher Art) zu entscheiden sind,
 5. Beteiligung an kommunaler Zusammenarbeit,

6. Anschluss- oder Benutzungszwang regelnde Satzungen.

Triftige Gründe gibt es für keinen dieser Ausschlussstatbestände. Einschneidend sind vor allem Ziffer 3 (das in Deutschland leider verbreitete Finanztabu, in Bayern sind zumindest Abgaben und Entgelte nicht ausgenommen) und besonders Ziffer 4 (Bauplanung, über die Bayern, Sachsen, Hessen und Sachsen-Anhalt Bürgerbegehren und –entscheide ermöglichen).

- Ausgeschlossen sind auch Angelegenheiten, über die innerhalb der letzten zwei Jahre bereits ein Bürgerentscheid stattfand.

2. Abstimmungsfrage

Das Bürgerbegehren muss zum Ausdruck bringen, dass die Unterzeichner über eine bestimmte Angelegenheit einen Bürgerentscheid verlangen. § 15 Abs. 1 der Durchführungsverordnung zur KV M-V (KV-DVO) stellt an die Formulierung nur schwer miteinander zu vereinbarende Anforderungen. Danach ist eine mit Ja oder Nein zu beantwortende Frage zu stellen, die gleichzeitig das „Ziel des Bürgerbegehrens eindeutig zum Ausdruck“ bringt und doch auch nicht suggestiv sein darf. Dem kann man durch folgende Formulierung entsprechen:

„Die Unterzeichner/innen fordern einen Bürgerentscheid über folgende Frage:

„Sind Sie für folgenden Beschluss:

Die Wasserversorgung in X-Stadt soll nicht privatisiert werden“? „

Nach § 17 Abs. 3 S. 3 KV-DVO kann die Gemeindevertretung mit Zustimmung der Vertretungspersonen die Formulierung der Abstimmungsfrage „so verändern, dass die Verständlichkeit der Fragestellung erhöht wird oder dass eine zuvor unzulässige Fragestellung zulässig wird“(!). Hierauf sollten die Vertretungspersonen dann drängen, wenn ihre Frageformulierung beanstandet wird, zumal die Rechtsprechung bundesweit die Linie verfolgt, dass an die Formulierung der Frage keine überhöhten Anforderungen gestellt werden dürfen

Bei einem „kassierenden“ Bürgerbegehren, das sich gegen einen Beschluss der Gemeindevertretung (bzw. des Kreistags) richtet, ist es leider nicht zu vermeiden, dass diejenigen, die gegen die Privatisierung sind, beim Bürgerentscheid das „Ja“ ankreuzen müssen; denn sie sind für die Aufhebung eines geltenden Beschlusses.

Die Koppelung unterschiedlicher Bürgerbegehren in einem Verfahren ist nicht zulässig; doch können inhaltlich zusammenhängende Teilbereiche in einer einheitlichen Abstimmungsfrage zusammengefasst werden, z.B.

„Sind Sie für eine Verkehrslösung im Bereich ..., die folgenden Anforderungen genügt: 1. ..., 2....., 3....?“

3. Begründung

Die gesetzlich vorgeschriebene Begründung des Bürgerbegehrens muss nicht auf den Unterschriftenlisten selbst stehen, wo ohnehin nur eine Kurzfassung Platz hätte, sondern lediglich „den Antragstellern vor der Eintragung ... in geeigneter Weise zur Kenntnis“ gebracht werden (§ 15 Abs. 5 der Durchführungsverordnung). Dafür empfiehlt sich die Aushändigung eines entsprechenden Informationsblattes. Das Bürgerbegehren kann auch von denen unterstützt werden, die inhaltlich anderer Meinung sind als die Initiatoren, aber wegen der Bedeutung der Angelegenheit einen Bürgerentscheid befürworten. Je nach erhofften Unterstützereisen für das Bürgerbegehren wird die Begründung zur Sache selbst deswegen sowohl Pro- als auch Kontra-Argumente nennen.

Bürgerbegehren, die gegenüber der geltenden Beschlusslage in der Gemeindevertretung (bzw. im Kreistag) zusätzliche Aufwendungen für eine Angelegenheit verlangen (ausgenommen die Kosten, die das Bürgerentscheidsverfahren selbst verursacht), müssen in der Begründung Angaben über die voraussichtlichen Kosten und einen durchführbaren **Kostendeckungsvorschlag** enthalten. Hierzu können die Bürger Beratung durch die Gemeinde- oder Amtsverwaltung bzw. die Kreisverwaltung in Anspruch nehmen (so ausdrücklich § 20 Abs. 5 S. 2 KV M-V).

4. Unterschriftensammlung

- Unterschriften können frei gesammelt werden, und zwar auf Listen, die zunächst die Forderung nach einem Bürgerentscheid über eine bestimmte Angelegenheit enthalten, außerdem die Begründung hierzu (einschließlich nötigenfalls Kostendeckungsvorschlag) und die Anschriften von bis zu drei vertretungsberechtigten Personen. Unterschriftsberechtigt sind nur Bürger/innen der Gemeinde, die am Tag des Eingangs des Antrags bei der Gemeinde dort zu den Gemeindewahlen wahlberechtigt sind.
- Deswegen sind zwecks Identifizierung neben der (jeweils eigenhändigen) Unterschrift „lesbar“ (also möglichst in Druckschrift) folgende **Angaben** zu machen: Familienname, Vorname, Geburtsdatum, Anschrift und Datum der Unterzeichnung.

Jeder neuen Unterschriftenseite sind das Ziel des Bürgerbegehrens sowie die Namen der Vertreter voranzustellen. Den Antragstellern sind vor der Eintragung die Begründung sowie der Kostendeckungsvorschlag in geeigneter Weise zur Kenntnis zu bringen.

Zweckmäßig ist es, die Gestaltung der Unterschriftenliste vor Beginn der Sammlung mit der Gemeindeverwaltung abzustimmen.

Die notwendige **Anzahl** der Unterschriften richtet sich nach der Gemeindegröße und beträgt in Gemeinden bis 50.000 Einwohner 10 Prozent der Bürger/innen (= ca. 7,2 Prozent der Einwohner/innen). In größeren Orten und in Landkreisen sind erforderlich und reichen aus: 4.000 Unterschriften.

Erkundigen Sie sich bei Ihrer Gemeindeverwaltung nach der effektiv erforderlichen Anzahl und sorgen Sie bei der Sammlung wegen ungültiger Unterschriften für ein ausreichendes Polster!

5. Einreichung

- Das Bürgerbegehren mit den Unterschriftenlisten ist schriftlich an den Vorsitzenden der Gemeindevertretung zu richten, was nicht ausschließt, hierfür eine pressewirksame Übergabe zu verabreden. Bei Bürgerbegehren, die sich gegen einen Beschluss der Gemeindevertretung (bzw. des Kreistags) richten, muss dies innerhalb von **sechs Wochen** ab Bekanntgabe des Beschlusses geschehen, es sei denn, der Beschluss wurde noch nicht durchgeführt. Die Frist beginnt bei öffentlichen Sitzungen mit dem Tag nach dem Beschluss, bei nichtöffentlichen Sitzungen mit der Bekanntmachung.
- Die Neigung mancher Kommunalverwaltungen, trotz eines laufenden Bürgerbegehrens schnell noch vollendete Tatsachen zu schaffen, ist grob undemokratisch. Spätestens ab Zulassung des Bürgerbegehrens ist hiergegen verwaltungsgerichtlicher Rechtsschutz möglich.

6. Zulassung

Über die Zulässigkeit des Bürgerbegehrens und den Zeitpunkt des Bürgerentscheids entscheidet die Gemeindevertretung (bzw. der Kreistag) „unverzüglich im Benehmen mit der Rechtsaufsichtsbehörde“ (§ 20 Abs. 5 S. 4 KV M-V). Diese Regelung ist sinnvoll (und vorbildlich), weil es Kommunalpolitikern erfahrungsgemäß schwer fällt, ihre Haltung in der Sachfrage von der reinen Rechtsfrage zu trennen, ob das Bürgerbegehren inhaltlich und formell die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt. Deshalb hat die Kommunalverwaltung die Stellungnahme der Rechtsaufsichtsbehörde einzuholen und der Beschlussvorlage beizufügen. Ein ausdrückliches Recht zur Anhörung der vertretungsberechtigten Personen in der Sitzung der Gemeindevertretung besteht zwar nicht, sollte aber gewährt werden.

Gegen die Nichtzulassung können die vertretungsberechtigten Personen verwaltungsgerichtlichen Rechtsschutz wahrnehmen.

Gemäß § 20 Abs. 5 S. 5 KV M-V entfällt der Bürgerentscheid, wenn die Gemeindevertretung (oder der Hauptausschuss bzw. der Kreistag) die Durchführung der beantragten Maßnahme

beschließt. Strittig ist, ob bei teilweiser Berücksichtigung des Anliegens durch die Gemeindevertretung die Initiatoren das Bürgerbegehren zurücknehmen können, was richtigerweise zu bejahen ist und durch entsprechende Klausel auf den Unterschriftenlisten abgesichert werden kann.

7. Information

Gemäß § 17 Abs. 2 KV-DVO ist die von den Organen (Gemeindevertretung und Bürgermeister bzw. Kreistag und Landrat) „vertretene Auffassung zu der gestellten Frage ... den Bürgern so rechtzeitig vor dem Bürgerentscheid dazulegen, dass sie die maßgeblichen Argumente in ihre Entscheidung einbeziehen können. Die Darlegung kann insbesondere durch öffentliche Bekanntmachung oder in einer Einwohnerversammlung erfolgen. Die Auffassung der Gemeindeorgane kann zusammengefasst dargestellt werden. Dabei kann in der öffentlichen Bekanntmachung darauf hingewiesen werden, dass eine Darstellung der vollständigen Auffassung der Gemeindeorgane bei der Gemeinde zur Einsichtnahme ausliegt.“

Diese unnötig ausführliche Regelung verfehlt das Hauptproblem und fördert dadurch einseitige Informationspolitik der Kommunen. Sie verbietet aber auch nicht, das zu tun, was in der Schweiz seit vielen Jahrzehnten selbstverständlich und in Bayern geltendes Recht ist, dass die Auffassungen der Gemeindeorgane und des Bürgerbegehrens in Veröffentlichungen und Veranstaltungen der Gemeinde in gleichem Umfang (!) darzustellen sind. Die Initiatoren sollten deshalb auf gleichberechtigte Information über Pro und Kontra durch die Gemeinde drängen und tun andererseits gut daran, darüber hinaus mit Veranstaltungen, einer Internetseite, Pressearbeit, Flugblättern, Infoständen, Anzeigen usw. Überzeugungsarbeit zu leisten und sich dabei sachlich mit den Argumenten der Organe auseinander zu setzen.

8. Bürgerentscheid

- Gemäß § 18 KV-DVO kann der Bürgerentscheid in einem vereinfachten Verfahren durchgeführt werden. Persönliche Benachrichtigung aller Abstimmungsberechtigten und Ermöglichung von Briefabstimmung sind nicht vorgeschrieben, aber möglich und im Blick auf das Zustimmungsquorum von 25 Prozent auch dringend empfehlenswert. Zusammenlegung mit einer allgemeinen Wahl ist möglich und in der Regel zweckmäßig. In Gemeinden bis 3.000 Einwohner kann ein Bürgerentscheid auch in einer Einwohnerversammlung durchgeführt werden (§ 18 Abs. 4 KV-DVO).
- Gem. § 20 Abs. 6 ist der Bürgerentscheid leider nur dann erfolgreich, wenn die Abstimmungsmehrheit gleichzeitig **25 Prozent aller Stimmberechtigten** ausmacht. Bei einer (bei Sachfragen durchaus normalen) Abstimmungsbeteiligung von 40 Prozent ist

also eine 62,5-prozentige Mehrheit erforderlich. An dieser sachwidrigen Hürde, die in etlichen Bundesländern niedriger ist (in Bayern zwischen 10 und 20 Prozent) und in Hamburg wie auch in der Schweiz nicht gilt, scheitern viele Bürgerentscheide und dies umso eher, je größer die Kommune ist. Die Streichung, zumindest aber weitere Senkung dieser Schwelle ist deshalb eine der Forderungen von Mehr Demokratie.

Wenn dieses Zustimmungsquorum von 25 Prozent nicht erreicht wurde, muss die Gemeindevertretung (bzw. der Kreistag) erneut entscheiden und ihre/seine Haltung angesichts des Stimmenverhältnisses und der Argumente überdenken. Wenn sich das Organ bei einem klaren mehrheitlichen Gegenvotum der Bürgerschaft auf das nicht erreichte Zustimmungsquorum beruft, ist es in Sachen Demokratie nicht auf der Höhe der Zeit.

9. Bindungswirkung

Gemäß § 20 Abs. 1 S. 2 KV kann ein Bürgerentscheid innerhalb von zwei Jahren nur durch einen neuen Bürgerentscheid geändert oder aufgehoben werden.

10. Auszüge aus der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern und der Durchführungsverordnung

§ 20 Kommunalverfassung

Bürgerentscheid, Bürgerbegehren

(1) Wichtige Entscheidungen in Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises können statt durch Beschluss der Gemeindevertretung durch die Bürger selbst getroffen werden (Bürgerentscheid). Ein Bürgerentscheid oder ein Beschluss nach Absatz 6 Satz 5 kann innerhalb von zwei Jahren nur durch einen neuen Bürgerentscheid geändert oder aufgehoben werden.

(2) Ein Bürgerentscheid findet nicht statt über

1. die innere Organisation der Verwaltung,
2. die Rechtsverhältnisse der für die Gemeinde haupt- oder ehrenamtlich tätigen Personen,

3. Entscheidungen im Rahmen des gemeindlichen Haushalts-, Rechnungsprüfungs- und Abgabewesens und in diesem Rahmen auch Entscheidungen über Entgelte und kommunale Betriebe,
4. Entscheidungen nach § 36 des Baugesetzbuches, die Aufstellung, Änderung und Aufhebung von Bauleitplänen sowie sonstige Angelegenheiten, die im Rahmen eines Planfeststellungsverfahrens oder eines förmlichen Verwaltungsverfahrens mit Öffentlichkeitsbeteiligung oder eines abfallrechtlichen, immissionsschutzrechtlichen, wasserrechtlichen oder vergleichbaren Zulassungsverfahrens zu entscheiden sind,
5. die Beteiligung an kommunaler Zusammenarbeit,
6. Satzungen, durch die ein Anschluss- oder Benutzungszwang geregelt wird, sowie
7. Anträge, die ein gesetzwidriges Ziel verfolgen.

(3) Die Gemeindevertretung kann im Benehmen mit der Rechtsaufsichtsbehörde mit der Mehrheit aller Gemeindevertreter die Durchführung eines Bürgerentscheides beschließen. Der Beschluss muss die zu entscheidende Frage enthalten und den Zeitpunkt des Bürgerentscheides bestimmen.

(4) Die Bürger können die Durchführung eines Bürgerentscheides beantragen (Bürgerbegehren), wenn innerhalb der letzten zwei Jahre nicht bereits ein Bürgerentscheid zur gleichen Angelegenheit durchgeführt worden ist. Richtet sich der Antrag gegen einen Beschluss der Gemeindevertretung, muss er innerhalb von sechs Wochen nach der Bekanntgabe des Beschlusses gestellt werden, es sei denn, der Beschluss wurde noch nicht durchgeführt.

(5) Das Bürgerbegehren muss schriftlich an den Vorsitzenden der Gemeindevertretung gerichtet werden und die zu entscheidende Frage, eine Begründung und einen durchführbaren Vorschlag zur Deckung der Kosten der verlangten Maßnahme enthalten. Hinsichtlich der Kostendeckung können die Bürger Beratung durch die Gemeinde in Anspruch nehmen. Das Bürgerbegehren muss in Gemeinden bis 50.000 Einwohnern von mindestens 10 vom Hundert der Bürger, in Städten mit mehr als 50.000 Einwohnern von mindestens 4.000 Bürgern unterzeichnet sein. Über die Zulässigkeit des Bürgerbegehrens und den Zeitpunkt des Bürgerentscheides entscheidet die Gemeindevertretung unverzüglich im Benehmen mit der Rechtsaufsichtsbehörde. Der Bürgerentscheid entfällt, wenn die Gemeindevertretung oder der Hauptausschuss die Durchführung der beantragten Maßnahme beschließt.

(6) Bei einem Bürgerentscheid ist die gestellte Frage in dem Sinne entschieden, in dem sie von der Mehrheit der gültigen Stimmen beantwortet wurde, sofern diese Mehrheit mindestens 25 vom Hundert der Stimmberechtigten beträgt. Bei Stimmgleichheit gilt die Frage als mit Nein beantwortet. Ist die nach Satz 1 erforderliche Mehrheit nicht erreicht worden, hat die Gemeindevertretung die Angelegenheit zu entscheiden.

(7) Ein Bürgerentscheid über die Abberufung des Bürgermeisters kann nur durch einen Beschluss der Gemeindevertretung herbeigeführt werden. Dieser Beschluss bedarf der Mehrheit von zwei Dritteln aller Gemeindevertreter. Der Bürgerentscheid bedarf der Mehrheit von zwei Dritteln der gültigen Stimmen, wobei diese Mehrheit mindestens einem Drittel der Stimmberechtigten entsprechen muss. Absatz 6 Satz 3 findet keine Anwendung. Mit dem Tag nach der Bekanntgabe des erfolgreichen Bürgerentscheids tritt der hauptamtliche Bürgermeister in den einstweiligen Ruhestand, soweit dies nach den beamtenrechtlichen Vorschriften zulässig ist.

(8) Das Nähere regelt das Innenministerium durch Rechtsverordnung nach § 174 Abs. 1 Nr. 5.

Grundlagen der Landkreisverfassung

§ 102

Rechte und Pflichten der Bürger, Bürgerentscheid

...

(2) Wichtige Entscheidungen in Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches können statt durch Beschluss des Kreistages durch die Bürger selbst getroffen werden (Bürgerentscheid). § 20 gilt entsprechend.

Durchführungsverordnung zur Kommunalverfassung (KV-DVO)

§ 15

Form des Bürgerbegehrens

(1) Die durch ein Bürgerbegehren nach § 20 Abs. 5 und 6 der Kommunalverfassung eingebrachte Frage ist so zu formulieren, dass sie mit Ja oder Nein beantwortet werden kann. Sie muss das Ziel des Bürgerbegehrens eindeutig zum Ausdruck bringen. Sie darf die freie und sachliche Willensbildung der Bürger insbesondere nicht durch beleidigende, polemische oder suggestive Formulierungen gefährden. Inhaltlich zusammengehörende Teilbereiche können zusammengefasst werden; in diesem Fall ist eine einheitliche Abstimmungsfrage zu formulieren. Die Koppelung unterschiedlicher Bürgerbegehren in einem Verfahren ist nicht zulässig.

(2) Das Bürgerbegehren muss bis zu drei Personen benennen, die berechtigt sind, die Unterzeichnenden zu vertreten.

(3) Der Kostendeckungsvorschlag muss auch die voraussichtlich zu erwartende Kostenhöhe der verlangten Maßnahme enthalten. Hinsichtlich der Kostendeckung

können die Bürger Beratung durch die Gemeinde- oder Amtsverwaltung in Anspruch nehmen.

(4) Das Bürgerbegehren darf nur von Bürgern unterzeichnet werden, die am Tag des Eingangs des Antrags bei der Gemeinde dort zu den Gemeindewahlen wahlberechtigt sind.

(5) Für die erforderlichen Unterschriften sind Antragslisten oder Einzelanträge zu verwenden, die von jedem Antragsteller eigenhändig zu unterzeichnen sind. Neben der Unterschrift sind Familienname, Vorname, Geburtsdatum, Anschrift sowie Datum der Unterzeichnung lesbar einzutragen. Jeder neuen Unterschriftenseite der Antragslisten oder jedem Einzelantrag sind das Ziel des Bürgerbegehrens sowie die Namen der Vertreter nach Absatz 2 voranzustellen. Außerdem sind den Antragstellern vor der Eintragung die Begründung sowie der Kostendeckungsvorschlag in geeigneter Weise zur Kenntnis zu geben.

11. Mehr Demokratie e.V.

Direkte Demokratie braucht einen langem Atem. Die Entwicklung einer Kultur der Bürgerentscheide und Volksabstimmungen erfordert viel Aufklärungs- und Überzeugungsarbeit. Vor allem gilt es, die gesetzlichen Verfahrensregeln in Richtung Anwendungsfreundlichkeit weiter zu entwickeln und auf die Landtagsfraktionen entsprechenden Einfluss zu nehmen. Hierin und in der Beratung von Bürgerbegehren sieht der Verein Mehr Demokratie seine Aufgabe.

Dieser im Jahr 1988 gegründete Verein hat schon in etlichen Bundesländern erhebliche Fortschritte in Sachen Demokratie bewirkt, insbesondere in Bayern, Hamburg, Thüringen, Nordrhein-Westfalen, Berlin und Baden-Württemberg. Auch in Mecklenburg-Vorpommern gibt es aktive Mitglieder, aber noch viel zu wenige. Deswegen:

Machen Sie bei uns mit, werden Sie Mitglied, Fördermitglied oder unterstützen Sie uns mit einer Spende.

Mehr Demokratie e.V., Greifswalder Str. 4, 10405 Berlin, Tel. 030-42082370, Fax 030-42082380, E-Mail: info@mehr-demokratie.de, Internet: www.mehr-demokratie.de

Ansprechpartner in **Mecklenburg-Vorpommern**:

Leben und Arbeit e.V., Martin Klähn, Eckdrift 83, 19061 Schwerin, Tel. 0385-6383290, Fax: 0385-6383202, E-Mail: klaehn.martin@web.de

Bürgerbegehrensberatung:

Prof. Dr. Roland Geitmann, Martin-Bucer-Str. 6, 77694 Kehl, Tel. 07851/894159, Fax: 07851/894120, E-Mail: geitmann@fh-kehl.de

Spendenkonto des Vereins: 885 81 05 bei der Bank für Sozialwirtschaft München (BLZ 700 205 00). Spenden sind steuerlich absetzbar.



Fragebogen

Bitte schicken Sie diesen Fragebogen
nach Abschluss des Bürgerbegehrens
bzw. des Bürgerentscheides an:

Mehr Demokratie e.V.
Jägerwirtstr. 3
81373 München
Fax 0 89 – 821 11 76

Absender

Name der Organisation(en):

Vorname:

Nachname:

Straße:

PLZ/Ort:

Telefon:

Fax:

E-Mail:

Fragebogen

Angabe zur Gemeinde

- Wie viele Einwohner hat ihre Gemeinde, Stadt, kreisfreie Stadt?
_____ Einwohner
- Wie viele Stimmberechtigte hat Ihre Gemeinde bei der letzten Abstimmung gehabt?
_____ Stimmberechtigte

2) Angaben zum Bürgerbegehren (BB)

i) Mit der Unterschriftensammlung für das BB wurde begonnen:

 Ja, am _____ Nein

Das BB wurde beim Bürgermeister eingereicht:

 Ja, am _____

Anzahl der eingereichten Unterschriften: _____

Anzahl der gültigen Unterschriften: _____

 Nein, da der Gemeinderat die Forderungen selbst beschlossen hat. der Gemeinderat selbst die Durchführung eines Bürgerentscheids beschlossen hat. nicht ausreichend Unterschriften zustande kamen. anderer Grund:

- Die Fragestellung des BB lautet(e) (evtl. Unterschriftenliste und Stimmzettel beilegen):

- Wurde das BB vom Gemeinde-/Stadtrat als zulässig erklärt?

 Ja Nein, weil

- Im Falle der Unzulässigkeit: Haben Sie den Rechtsweg beschritten?

 Ja, Aktenzeichen: _____ Nein, weil:

_____Ergebnis des Gerichtsurteils:

-
-
-
-

- Angaben zum Bürgerentscheid (BE)
- Der BE findet bzw. fand statt am _____.
- Wahlbeteiligung: _____ %
- Anzahl der Stimmen für das BE (Ja-Stimmen):
 - a) absolut: _____
 - b) in Prozent der Wahl**beteiligten**: _____ %
 - c) in Prozent der Wahl**berechtigten**: _____ %
- Anzahl der Stimmen gegen das BE (Nein-Stimmen):
 - a) absolut: _____
 - b) in Prozent der Wahl**beteiligten**: _____ %
 - c) in Prozent der Wahl**berechtigten**: _____ %
- Scheiterte der Erfolg des BE am Quorum?
 Ja Nein
- Im Erfolgsfall: Welche Position wurde durch den BE bestätigt?
 Position des Initiators Position des Gemeinde-/Stadtrates

Herzlichen Dank für Ihre Mithilfe!